



Aktenzeichen: 613/RR/Bi

Datum: 10.08.2017

Hinweis: XVI/1702

Beratungsfolge: Planungs- und Umweltausschuss

**Neubau einer Bike-, Park- und Ride-Anlage am Haltepunkt Süd,
Ergänzung zur Änderung zum Baubeschluss,
Projekt Nr.: 5060**

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Der Umverlegung eines 20 KV-Kabels der Stadtwerke Frankenthal GmbH im Grünstreifen westlich der Hammstraße (Bahnseite) wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:		Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			

Begründung:

Ein Konzessionsvertrag regelt die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Stadt gehören (örtliches Strom- und Gasverteilungsnetz).

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) räumt den Stadtwerken Frankenthal GmbH im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis gegen Zahlung von Konzessionsabgaben das Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze, Brücken sowie öffentliche Gewässer) ein, über die ihr das Verfügungsrecht zusteht. Die Stadtwerke können im Rahmen dieses Rechts Versorgungsanlagen bauen, errichten, verlegen und betreiben, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet Frankenthals gehören.

Der vorliegende Fall, dass auf einer Anlage der Stadtwerke zurückliegend Bäume gepflanzt wurden und diese nun zu entfernen sind, wurde nicht geregelt.

Im aktuell gültigen Konzessionsvertrag zur Wegenutzung nach § 46(2) EnWG, vom 02.02.2010, zwischen der Stadt Frankenthal und den Stadtwerken, kann dem § 3 Ziff. 1 entnommen werden, dass für alle Änderungen an Anlagen, welche auf Veranlassung der Gesellschaft erfolgen, die Stadtwerke die entstehenden Kosten der Anpassung tragen.

Gemäß § 2 Ziff. 3 ist die Gesellschaft nach Beendigung von Bauarbeiten verpflichtet, öffentliche Verkehrswege, sonstige Flächen, Grundstücke und Bauwerke auf eigene Kosten in einen vergleichbaren, ordnungsgemäßen und einen dem jeweils gültigen Stand der Technik entsprechenden Zustand zu setzen, der zumindest den Verhältnissen vor Baubeginn der Arbeiten entspricht. Sofern die Stadtwerke GmbH zwecks Kabelaustausches Bauarbeiten an öffentlichen Flächen vornimmt, hat sie den vorherigen Zustand auf eigene Kosten bzw. ähnliche Verhältnisse herzustellen.

Dies bedeutet, nicht den Zustand vor Baubeginn gleichwertig wieder herstellen zu müssen. Es muss nur ein Ersatz erbracht werden. Allenfalls könnte die Stadtverwaltung den Anspruch auf Ersatzpflanzung, unabhängig der gewählten Baumordnung, geltend machen. Mehr als eine Verpflichtung zur Wiederherstellung nach den Regeln der Technik ist nicht geschuldet.

Bei den nun zu fallenden Bäumen handelt es sich um neun Stieleichen, welche in einem 9,00 m breiten Vegetationsstreifen zwischen dem Verkehrsbereich der Hamstraße und der westlich parallel zur Straße verlaufenden Gleisanlage der Deutschen Bahn AG stehen. Der Gehölzwert der gegenständlichen Bäume als Anteil am Grundstückswert beträgt ca. 14.000,00 €. Die Kosten für eine Ersatzpflanzung betragen 4.500,00 €. Eine Abgeltung des Differenzbetrages zwischen dem versicherungstechnischen Wert der zuvor vorhandenen Bäume und der Ersatzpflanzung ist grundsätzlich abzulehnen, da eine Einschränkung der Werthaltigkeit der Grünfläche und damit dem städtischen Grund- und Boden bereits mit Zahlung der Konzessionsabgabe abgegolten ist.

Die Stadtwerke sichern zu, die Kosten für eine Ersatzpflanzung zu übernehmen. Dem gegenüber muss darauf verwiesen werden dass eine Verpflanzung der vorhandenen Eichen nicht möglich ist, da das dafür benötigte schwere Gerät (Spatenmaschine) nicht in die Nähe der bestehenden 20kV-Trasse sowie der Bahnanlage

kommen darf, ohne dass beide Anlagen abgeschaltet werden. Dies würde allerdings keinen dem Aufwand entsprechenden Kosten gegenüberstehen.

Die sich für die Stadtwerke GmbH ergebenden Kosten, setzen sich aus dem Fällen der Stieleichen, der Ersatzpflanzung (z.B. Bäumen dritter Ordnung wie Feldahorn, Hainbuche), der Wurzelentfernung und der Sicherung einer hindernisfreien Trasse zusammen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister